



Entwurf vom 29. Mai 2024

Kantonsstrassen Gemeinde Steinhausen (Zwischenabschnitte)
KS H, Zugerstrasse: Kreisel Augasse bis Autobahnbrücke A14
Sanierung und Erleichterung im Sinne der Lärmschutzverordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 13, 14 und 15 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Es werden keine Lärmschutzmassnahmen realisiert.
2. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinde Steinhausen (info@steinhausen.ch)
 - Baudirektion (info.bds@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Tiefbauamt (VOST, KETR)

Baudirektion

Entwurf vom 29. Mai 2024

Florian Weber
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Steinhausen
Anlage:	Kantonsstrasse H Kreisel Augasse bis Autobahnbrücke A14
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

B. Vorgeschichte

1. Die Lärmschutzverordnung verpflichtet die Eigentümer von lärmigen Anlagen bei übermässiger Lärmbelastung zur Lärmsanierung (LSV Art. 13). Für die Lärmsanierung der Zuger Kantonsstrassen ist die Baudirektion zuständig. Im Rahmen von baulichen Sanierungen hat das kantonale Tiefbauamt in den vergangenen Jahren die Lärmsanierung auf verschiedenen Strassenabschnitten in der Gemeinde Steinhausen bearbeitet. Die aktuelle Übersicht zeigt, dass in der Gemeinde Steinhausen ein Zwischenabschnitt besteht, auf dem die Lärmsanierung noch ausstehend ist.
2. Die Lärmsanierung dieses Zwischenabschnittes soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 29. Mai 2024 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften im Einflussbereich des Zwischenabschnittes, bei denen die Kantonsstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion das Lärmsanierungsprojekt zusammen mit dem Entwurf der Sanierungs- und Erleichterungsverfügung vom 13. Juni 2024 während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen **keine / xxx Einsprachen ein. Über diese Einsprachen wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung entschieden.**

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1). Bei bestehenden Gebäuden, in denen die Alarmwerte nicht eingehalten werden können, müssen Schallschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 15 LSV).
2. Die Verkehrsbelastung in der Gemeinde Steinhausen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Auch in Zukunft ist aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Mobilitätszunahme eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt.

3. Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde mit dem Modell sonROAD18 berechnet. Dieses Modell gilt gemäss Mitteilung des BAFU seit dem 1. Juli 2023 als Standard. Die durchgeführte Lärmermittlung entspricht den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (Art. 38 Abs. 1).

4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Der massgebende Immissionsgrenzwert ist bereits im Ausgangszustand bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten. Daher werden Lärmschutzmassnahmen als unverhältnismässig beurteilt und nicht weiterverfolgt.

5. Im Ausgangszustand sind die Immissionsgrenzwerte bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.

6. Die Alarmwerte sind bei allen bestehenden Gebäuden im Perimeter eingehalten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.